

STATUTEN DES GEWERBEVEREINES OBERES FRICKTAL (GOF)

1. NAME, DAUER, SITZ

Unter dem Namen "Gewerbeverein Oberes Fricktal", in Kurzform: GOF, besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Vereinssitz ist bei der Verwaltung oder einem Vorstandsmitglied.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der regionalen Handwerker-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Selbständig Erwerbende, Freelancer und andere Formen einer Erwerbstätigkeit zu gemeinsamer Wahrung und Förderung deren Interessen gegenüber öffentlichen Organisationen, NGO's, Verwaltungen, Paraverwaltung und Privaten, Interessengruppen, Initiativen, Bevölkerung und Einwohnern. Er hat auch Funktionen wie Thinktank, Ideenbörse, Impulsgeber etc. Er fördert Kommunikation, Koordination, Kooperation sowie Standort.

Der Erfahrungsaustausch, die Kommunikationsmöglichkeiten und die Netzwerke sollen innerhalb und ausserhalb des Vereines gepflegt werden.

Ein Erwerbszweck wird ausdrücklich nicht verfolgt.

3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren-, Interessen-, Sympathisanten und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können in den Gewerbeverein Oberes Fricktal /GOF jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche und jede juristische Person aufgenommen werden, die im oberen Fricktal und Umgebung (Entscheid durch Vorstand) als Unternehmer oder unternehmerisch im Handwerk, Handel, Dienstleistung, Gewerbe und freien Berufen tätig (oder dies planen) oder wohnhaft sind und sich mit den Zielen des Gewerbevereins Oberes Fricktal (GOF) identifizieren.

Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein in der Regel (Entscheid durch Vorstand) während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört

und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Als Interessenmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verein nicht als Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied angehören können, mit denen aber eine gelegentliche Zusammenarbeit sinnvoll sein kann.

Als Sympathisantenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die Vereinszweck und Aktivitäten gut/sympathisch finden.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Die Beitrittserklärung muss mindestens bei Aktivmitgliedern schriftlich oder sonst der Art der Mitgliedschaft in angepasster Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung Stimm- und wahlberechtigt.

Interessen-, Sympathisanten- und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Frei- und Ehrenmitglieder, verpflichtet sich den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Eine schriftliche Austrittserklärung bis und mit der GV des laufenden Jahres.
- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- durch Ausschluss: Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden durch geheime Abstimmung).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen und Themengruppen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Generalversammlung kann auch als e-Veranstaltung (Videokonferenz, Audiokonferenz, Webinar etc.) durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und / oder elektronisch, unter Aufzählung der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer Person zusammen und konstituiert sich selbst.

Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt möglich.

Für wichtige Geschäfte führt der Vorstand Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Mitglied.

Für Verwaltungs-, Administrations- und andere Aufgaben kann der Vorstand Aufgabenträger im Mandat oder Leistungsauftrag beauftragen. Er kann Reglemente erlassen (Mitgliedschaft, Geschäftsführung etc.) und lokale Gruppen etablieren.

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend (real oder elektronisch) ist.

5. FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus gemeinsamen Aktionen
- Allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wenn nicht anders festgelegt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Generalversammlung und im Vorstand das Los.

Obwohl im Fokus des Vereines das Obere Fricktal liegt, soll der heutigen Zeit und der künftigen Entwicklung Rechnung getragen werden, indem grundsätzlich keine Einschränkungen bezüglich Orte der Aktivitäten oder Mitgliederdomizile bestehen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss bis spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird einer dem Verein naheliegender Institution übergeben.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2018 genehmigt.